

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Bund vertreten durch das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Als Fördergeber:in

und

Österreichisches Ökologie-Institut (ÖÖI)
Seidengasse 13/3
1070 Wien
ZVR-Zahl: 711512088
Kennziffer des Unternehmensregisters R018O721B

Als Förderungsnehmer:in

§ 1

Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, (sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des Vertrages), und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 19. September 2025 gewährt der/die Förderungsgeber:in dem/der Förderungsnehmer:in eine Förderung.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung

Gewährt wird eine Förderung für das Vorhaben:

„Nuclear Risk and Public Control – The Joint Project 2025/2026“

„In the Joint Project, European NGOs and non-profit research institutions cooperate since 2003 on safe and sustainable energy issues with a focus on anti-nuclear activities in Central and Eastern Europe.

The long-term goals of the Joint Project are a nuclear phase-out in Europe, no new-build of nuclear power plants, no renaissance of nuclear energy, no lifetime extensions of old reactors, safe and secure management of spent fuel and radioactive waste and adequate public participation in nuclear issues.“

Das Ansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung in Höhe von

104.800,00 €

(In Worten: Euro Hundertviertausendachthundert).

Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

(2) Die Förderung kann gekürzt bzw. können die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt

des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

(3) Der Betrag sollte an folgende NGOs und Forschungseinrichtungen verteilt werden:

a. Bulgarien	-	€ 21.900,15
i. FEA	-	€ 10.904,27
ii. Za Zemiata	-	€ 10.995,88
b. Tschechien (CALLA)	-	€ 10.996,84
c. Ungarn (Energiaklub)	-	€ 11.345,44
d. ÖÖI	-	€ 60.557,57
e. Gesamt	-	€ 104.800,00

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer und endet laut Zeitplan nach Abs. 2. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (2) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt:

Projektstart:	01. September 2025
Zwischenbericht:	15. März 2026
Projektende:	31. August 2026

Die meisten Aktivitäten finden kontinuierlich statt, z. B. die Jour Fixes oder regelmäßige Informationen für die Öffentlichkeit. Sie sind hier nicht aufgelistet und werden im Zwischen- sowie Abschlussbericht behandelt. Viele andere Aktivitäten haben noch keinen konkreten Termin, sodass sie nicht genau geplant werden können, aber natürlich im Zwischen- und Abschlussbericht behandelt werden.

Overview	Dates	Description of the events
Project start	01. September 2025	
Milestone	September 2025	FEA meeting with Energy Minister (Beline)
Milestone	05. November 2025	Participation in the NEC
Milestone	Jänner 2026	Webinar on costs of nuclear waste management and decommissioning
Milestone	Jänner 2026	FEA: Meeting with Bulgarian nuclear regulator
Milestone	Februar 2026	FEA: Kozloduy meeting on LTE
Milestone	März 2026	EP&R Round Table (FEA)
Milestone	15. März 2026	Delivery of the interim report
Milestone	April 2026	Chernobyl activities
Milestone	Juni 2026	Trends of the nuclear industry report (EK)
End of project	31. August 2026	Most activities cannot be planned with a concrete schedule, but all shall be finished at this date
Milestone	30. September 2026	Delivery of the final report

§ 5

Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab 01. September 2025 entstanden sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- haft
- (3) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
 - (4) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettowert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
 - (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6

Indirekte Kosten (Gemeinkosten)

- (1) Indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind und ab 01. September 2025 entstanden sind. Sie können nicht als direkte Kosten (§ 5) gefördert werden.
- (2) Gemeinkosten sind von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer im Einzelnen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Gemeinkosten sind nur anteilmäßig förderbar. Es sind im Zuge der Abrechnung nachvollziehbare Schlüssel vorzulegen z.B. basierend auf Quadratmeterzahlen, Personalstunden etc.

§ 7

Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der

Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die

- erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
 6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 10.000,00 überschreitet,
 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
 9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
 10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [*Anmerkung: gilt nur für Unternehmer*] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

- (2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 9

Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Aufwendungen für private Altersvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfindungen, Rücklagen und Abschreibungen („AfA“) sind nicht förderfähig.
- (2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber eine Liste der Einrichtungsgegenstände oder Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die mit den gewährten Mitteln angeschafft werden sollen und deren Wert im Einzelfall € 1.500,00 übersteigt.
- (3) Der Fördergeber behält sich das Recht vor, bei Projektabschluss oder wenn der Zweck der Finanzierung weggefallen ist oder sich erheblich geändert hat, entweder
- a. die unentgeltliche Übertragung des Eigentums von Gegenständen, die ausschließlich mit nicht rückzahlbaren Mitteln erworben wurden, oder
 - b. eine angemessene Entschädigung oder
 - c. die Bereitstellung der betreffenden Gegenstände zur weiteren Verwendung durch den Fördergeber zu verlangen.

§ 10

Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter berechtigt sind,¹

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder diesen offenzulegen;

c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a

Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

- (4) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der Anlage 3 geregelt. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.¹

§ 11

Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

¹ Legt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmer, Begünstigte, etc) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

- (4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (6) Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

§ 13

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den/die Förderungsnehmer:in für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

	Termin	Betrag in €	zu erfüllende Bedingungen
Startrate		40.000,--	nach Vorlage des unterzeichneten Fördervertrages
2. Rate	15. März 2026	40.000,--	Einreichung und Genehmigung des Zwischenberichts
Restrate	30. September 2026	24.800,--	nach Bereitstellung und Annahme des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Wenn der/die Förderungsnehmer:in nicht schriftlich ein anderes Konto angibt, werden die Förderbeträge auf das folgende Konto überwiesen:

IBAN:

BIC:

lautend auf: Österreichisches Ökologie-Institut; Seidengasse 13/3, 1070 Wien

- (2) Eine Anweisung der Förderungsmittel erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit.
- (3) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (4) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 4.

§ 14

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

§ 15

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der

am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.
- (2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr oder sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.
- (3) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 17

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtswirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag

als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 18

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart *[soweit dies nach § 14 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zulässig ist]*.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- (3) Wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht bis zum 04. Dezember 2025 schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 19

Förderungsmissbrauch

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

GZ: 2025-0.712.509

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Fördergeber:

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Wien, Datum
Für den Bundesminister:

Unterschrift
Mag. Dr. Jürgen Schneider
Sektionschef

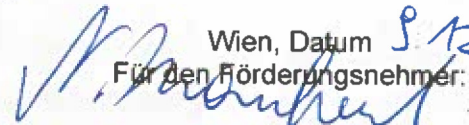


Förderungsempfänger:

Österreichisches Ökologie-Institut
Seidengasse 13/3, 1070 Wien

Wien, Datum 9.12.2025
Für den Förderungsempfänger:

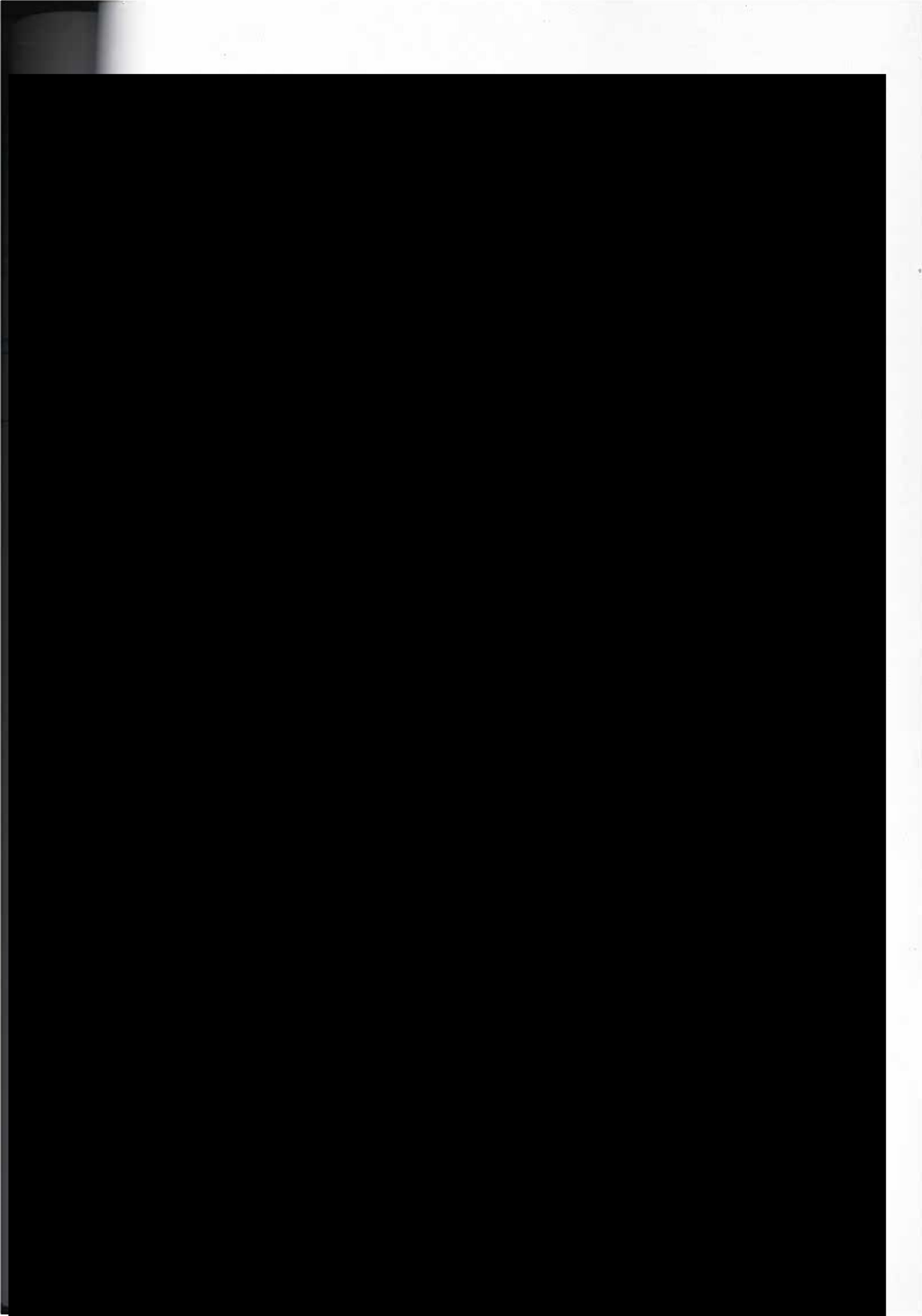
Unterschrift
Vor- und Zuname der
zeichnungsberechtigten Person in
Blockbuchstaben


NADIA PRAUHART

Österreichisches
ÖKOLOGIE-INSTITUT
1070 Wien, Seidengasse 13

Anlagen

Anlage 2 – Datenverarbeitungsauskunft



Anlage 2

Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Der Förderungsgeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erteilt der Förderungsgeber die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten.

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten und bedient sich der ... als Auftragsverarbeiter

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle:

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie zB. Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber/ die Abwicklungsstelle selbst generiert (zB. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für

die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie zB. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters wird durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung:

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (zB. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm. ARR 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen der Förderungsgeber unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):
In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunfteien (zB. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des Fördergebers bzw. der Abwicklungsstelle erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokurator, EU, andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des Förderungsgebers übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom Förderungsgeber bzw. der Abwicklungsstelle soweit erforderlich für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von der Förderungsnehmerin/ Vom Förderungsnehmer sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Förderungsgeber gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht bereitgestellt, muss der Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle

den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52152-0

Email: dsb@dsb.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.

